

Satzung „Barfüßer-Förderkreis Kultur“ in Grünberg

vom 13. Dezember 1985

(Neufassung des § 1 am 2. März 1986)

(Neufassung der §§ 1 und 9 am 13. Dezember 1994)

§ 1 Der Verein „Barfüßer-Förderkreis Kultur“ mit Sitz in Grünberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und beantragt die Aufnahme in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen.

§ 2 Zweck des Vereins ist es, allen Bewohnern und Gästen der Region Grünberg ein permanentes, kulturelles Programm zu möglichst geringen Kosten anzubieten.
Das Programm ist vielfältig und bietet allen Schichten der Bevölkerung einen kulturellen Gewinn.
Das Spektrum reicht von:
Musik, instrumental und Gesang,
Sprechgesang und Kabarett,
Schauspiel, Pantomime,
Ballett, Folklore
über Lesungen
die Bildende Kunst
zur Technischen Kunst z. B. Architektur und Vorträgen und Podiumsdiskussionen zu Kultur als Beeinflussung von Mensch und Natur.
Das Jahresprogramm geht von einem Minimum von zwölf Veranstaltungen im Barfüßer Kloster aus.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Juristische Personen, wissenschaftliche oder künstlerische Institutionen, Firmen, Verbände oder Körperschaften können fördernde Mitglieder werden. Bei Abstimmungen haben die Mitglieder nur eine Stimme.

§ 5 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und üben in diesen das Stimmrecht aus.
Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitglieder-versammlung Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern

- und den Beitrag in voller Höhe rechtzeitig zu bezahlen.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliedserversammlung fest. Der Beitrag ist auch dann für das laufende Jahr voll zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.
Neu eingetretene Mitglieder können ihre Rechte erst wahrnehmen, wenn sie den Jahresbeitrag entrichtet haben.
Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. April des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliedserversammlung. Auf Beschluß der Mitgliedserversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- Der Vorstand besteht mindestens aus
- dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer und einem 2. Schriftführer
dem Schatzmeister.
- Auf Beschluß der Mitgliedserversammlung können bis zu fünf Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder kann allein vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dem Vorstand obliegt im Sinne des § 26 die Wahrnehmung der Vereinsziele, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse.
Der Vorstand wird von der Mitgliedserversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- Die Mitgliedserversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
 2. Die Wahl von zwei Kassensprüfern. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliedserversammlung Bericht zu erstatten.
 3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassensprüfer und Erteilung der Entlastung.

§ 10

§ 9

§ 8

§ 7

§ 6

4. Die Beschlussfassung über den Erlaß einer Satzung bzw. von Satzungsänderungen und über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Obliegenheiten
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom

Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassensprüfer erfolgt durch offene Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abnormals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bei Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Von den Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit Teilnehmerrliste angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Die Auflösung kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie können auch im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens keine Rechte geltend machen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grünberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 13. Dezember 1985 in der Mitglieder- und Gründungsversammlung der „Bartüber“ beschlossen und verkündet.

Grünberg, den 20. Dezember 1985

Paragraph 1 wurde ergänzt am 2. März 1986.

Die Paragraphen 1 und 9 wurden geändert am 13. 12. 1994.

Der Vorstand „Bartüber-Förderkreis Kultur“ in Grünberg